

Anfrage

zum Schadenersatz im Zusammenhang mit dem Datenschutz

per email von Jörg Krischik am 18.04.2019

Guten Morgen Herr xxx

leider weiß ich nicht in wie weit Sie mit dem Mitarbeitervertretungsgesetz (kurz MVG) und dem Datenschutzgesetz (kurz DSG-EKD) der EKD vertraut sind. Es geht um folgendes, das MVG wurde im November des vergangenen Jahres novelliert, im Rahmen der Novellierung wurde der § 22 um den Absatz 3 ergänzt, in dem es heißt: "Die Mitarbeitervertretung hat für die Einhaltung des Datenschutzes in den Angelegenheiten ihrer Geschäftsführung zu sorgen"

Für die Mitarbeitervertretung gilt:

Die Mitarbeitervertretung (MAV) ist ein von den Beschäftigten gewähltes, unabhängiges Vertretungsorgan. Sie repräsentiert die Beschäftigten, ist nicht weisungsgebunden, handelt im eigenen Namen und in eigener Verantwortlichkeit. Ihre Aufgaben nimmt die Mitarbeitervertretung nach den Vorschriften des Mitarbeitervertretungsrechts, in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG) wahr. Sie und jedes ihrer Mitglieder haben das sich aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG ergebende Recht auf informationelle Selbstbestimmung der durch ihr vertretenen Beschäftigten sowie ihr Grundrecht auf Datenschutz nach Kirchengesetz "über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

Da also die MAV im eigenen Namen und eigener Verantwortung handelt und nun auch für die Einhaltung des Datenschutzes in ihren Angelegenheiten zu sorgen hat, wird die MAV zu sogenannten verantwortlichen Stelle, gemäß § 4 Abs. 9, der wie Folgt lautet: "verantwortliche Stelle" die natürliche oder juristische Person, kirchliche Stelle im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 oder sonstige Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet" Auf Grund dieser Tatsache kann die MAV oder eines ihrer Mitglieder bei Verletzung des DSG-EKD, bei der einer Person Schaden entstanden ist, zu Schadenersatz verpflichtet werden, siehe § 48 "Schadenersatz durch die verantwortliche Stellen" DSG-EKD.

Ein Kollege aus Düsseldorf hat mir nun dazu berichtet, das die Kirchenleitungen und Geschäftsführung, gegen oben genannte Schadenersatzansprüche versichert sind, in welcher Form die Absicherung vorgenommen wurde, ist mir leider nicht bekannt. Sie können sicherlich verstehen das die MAVen, nicht nur im Ev. Kirchenkreis Duisburg, ein großes Interesse haben hier ebenfalls abgesichert zu sein.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns Informationen zu diesem Thema geben könnten, sollte die Problematik noch keine Thema bei den Versicherungen sein, so könnten Sie dieses vielleicht einmal zu Thema machen.

Für ihre Bemühungen bedanke ich mich im Voraus und wünsche sonnige Ostertage.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Krischik